

GESELLSCHAFT UND ARBEIT

Richtlinie
Objektförderungen
außerschulische Kinder- und
Jugendarbeit

Richtlinie

Objektförderungen

außerschulische Kinder- und Jugendarbeit

Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 15.08.2022

§ 1. Zielsetzung

Ziel der Förderung ist eine bedarfsgerechte Unterstützung der außerschulischen, freizeitpädagogischen Kinder- und Jugendarbeit in Tirol.

§ 2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen der außerschulischen, freizeitpädagogischen Kinder- und Jugendarbeit, insbesondere

1. Projekte mit überwiegend pädagogischem bzw. freizeitpädagogischem Inhalt
2. Investitionen in Jugendräume
3. Bildungsmaßnahmen für die außerschulische, freizeitpädagogische Kinder- und Jugendarbeit
4. Studien im Sinne einer Grundlagenbeschaffung für Expert*innenarbeit

§ 3. Fördernehmer*innen

Fördernehmer*innen können sein

- Einzelpersonen,
- Einzelunternehmen,
- eingetragene Personen- und Kapitalgesellschaften,
- Genossenschaften und Vereine,
- sonstige öffentlich-rechtliche Institutionen

§ 4. Art und Ausmaß der Förderung

1. Die Förderung kann als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss oder als nicht rückzahlbarer Mehrfachzuschuss gewährt werden.
2. Sofern im Kriterienkatalog gemäß § 5 Z 2 keine nähere Festlegung zu Art und Ausmaß der Förderung veröffentlicht ist, erfolgt diese im jeweiligen Zusageschreiben oder in der jeweiligen Fördervereinbarung.

§ 5. Sonstige Fördervoraussetzungen

1. Es können nur Maßnahmen gefördert werden, die im Interesse der Kinder- und Jugendarbeit in Tirol gelegen und nicht auf Gewinn ausgerichtet sind.

2. Nähere Bestimmungen zu einzelnen Fördergegenständen, Art und Ausmaß der Förderung sowie zu weiteren Fördervoraussetzungen können von der Förderstelle in einem Kriterienkatalog festgelegt werden, der auf der Homepage des Landes zu veröffentlichen ist.

§ 6. Förderbare Kosten

1. Förderbare Kosten sind Personal- und/oder Sachkosten für Maßnahmen gemäß § 2. Eine Auflistung der förderbaren Kosten findet sich auf der Homepage des Landes.
2. Förderkumulierung
 - a. Maßnahmen, die von anderen Stellen bereits mit 100 % der nachgewiesenen Kosten gefördert werden, sind von einer Förderung im Rahmen dieser Richtlinie ausgeschlossen.
 - b. Sofern andere Stellen (mit-)fördern, darf der Förderbetrag aller Institutionen nicht höher als 100 % der nachgewiesenen Kosten sein.
 - c. Die 100%-ige Finanzierung einer Maßnahme im Rahmen dieser Richtlinie ist ausgeschlossen.

§ 7. Verfahrensbestimmungen

1. Anträge

Die Förderstelle kann insbesondere zur Umsetzung von Maßnahmenpaketen eine öffentliche Ausschreibung im Vorfeld der Fördervergabe durchführen. Die Ausschreibung selbst, Beginn und Ende der Einreichfrist für Förderanträge sowie der Gang des Verfahrens zur Gewährung einer Förderung sind in geeigneter Weise kundzumachen.

Förderanträge, die nicht im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung eingereicht werden, sind vor Beginn des beantragten Förderzeitraumes bzw. der zu fördernden Maßnahme elektronisch mittels Online-Formular bei der Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung einzureichen.

2. Unterlagen

- a. Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:
 - detaillierte Beschreibung des zu fördernden Gegenstandes,
 - detaillierte Kostenkalkulation inklusive Finanzierungsplan des zu fördernden Gegenstandes,
 - Kostenkalkulation inklusive Finanzierungsplan des*der Fördernehmer*in für das Gesamtjahr,
 - Bekanntgabe beantragter, bereits zugesagter oder gewährter Förderungen,
 - bei erstmaligen Ansuchen Angabe zum*zur Fördernehmer*in (Firmenbuchauszug, Vereinsregistrauszug, Vereinsstatuten)

Sofern Förderanträge im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung eingereicht werden, sind die in der Ausschreibung angeführten Unterlagen vorzulegen.

- b. Die Förderstelle kann im Einzelfall zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen/Informationen verzichten.
- c. Unvollständige Förderanträge können nach erfolglosem Verstreichen einer schriftlich zu setzenden Nachfrist abgelehnt werden.

3. Förderentscheidung

- a. Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt durch die Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung nach der Reihenfolge des Einlangens der vollständigen Ansuchen.
- b. Die Förderstelle kann zur Beurteilung des Projektes externe Sachverständige beiziehen. Diese unterliegen dabei entweder der Amtsverschwiegenheit oder sie sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- c. Die Förderentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Landesregierung.
- d. Zusagen erfolgen nach Verfügbarkeit der budgetären Mittel.
- e. Auf die Gewährung der Förderung besteht kein klagbarer Anspruch.

4. Zusageschreiben/Fördervereinbarung

- a. Bei positiver Förderentscheidung erfolgt in Abhängigkeit der Förderhöhe bzw. der Auszahlungsmodalitäten entweder eine schriftliche Zusage oder es ist eine schriftliche Fördervereinbarung (Fördervertrag) abzuschließen mit folgenden wesentlichen Inhalten:
 - Fördernehmer*innen und Fördergeber,
 - Art, Höhe und Laufzeit der Förderung,
 - Auszahlungsmodalitäten,
 - Regelungen zur Vorlage von Verwendungsnachweisen,
 - erforderlichenfalls Regelungen hinsichtlich Verpflichtungszeitraum,
 - Regelungen hinsichtlich Rückforderung und Rückzahlung zu Unrecht bezogener Förderungen, sofern sie von der Rahmenrichtlinie abweichen.
- b. Die Fördervereinbarung wird mit einem Zusageschreiben übermittelt und ist binnen der in diesem Schreiben genannten Frist, längstens jedoch binnen vier Wochen, unterfertigt zu retournieren. Bei nicht fristgerechter Übermittlung ist das Land Tirol an die Fördervereinbarung nicht mehr gebunden und der Förderantrag kann außer Evidenz genommen werden.

5. Auszahlung der Förderung

- a. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt entsprechend den festgelegten Zahlungsmodalitäten gemäß Zusageschreiben bzw. Fördervereinbarung.
- b. Der*die Fördernehmer*in hat die förderbaren Kosten der Förderstelle gemäß der Zusage oder der abgeschlossenen Fördervereinbarung entsprechend nachzuweisen.
- c. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt in der Regel im Nachhinein nach Vorlage und Prüfung der im Zusageschreiben oder in der Fördervereinbarung angeführten Unterlagen. In der Fördervereinbarung können andere Auszahlungsmodalitäten, z.B. Ratenzahlung, vorgesehen werden. Die Auszahlung der einzelnen Raten kann dabei ebenfalls an die Vorlage von Unterlagen (z.B. Zwischenberichte) geknüpft werden.
- d. Der Förderbetrag ist aliquot zu kürzen, wenn die der Förderzusage bzw. Fördervereinbarung zugrunde gelegten förderbaren Kosten unterschritten werden, die Fördervoraussetzungen aber weiterhin gegeben sind.

§ 8. Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie Jugendförderung der Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Landes Tirol als integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

§ 9. Übergangsbestimmungen

1. Ansuchen für Förderzeiträume bis 31.12.2022 werden nach der bisherigen Richtlinie des Landes Tirol zur Förderung von Personen der außerschulischen, freizeitpädagogischen Kinder- und Jugendarbeit laut Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 25.08.2020 abgewickelt.
2. Ansuchen für Förderzeiträume beginnend mit 01.01.2023 werden nach der vorliegenden Richtlinie abgewickelt.

§ 10. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01.01.2023 in Kraft und gilt bis 31.12.2027.